



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0411/2023/2		Datum: 20.10.2023	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Ne	
Betreff:			
Wahlwerbungssatzung			
Gremienweg:			
16.11.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
06.11.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wahlwerbungssatzung.

Begründung: Mit Beschluss vom 16.09.2020 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der Erarbeitung eines verbindlichen Regelwerks zur Wahlwerbung innerhalb der Stadt Koblenz.

Unter Federführung des Ordnungsamtes sowie unter Beteiligung verschiedener Fachämter (Amt 66, EB 67, EB 70 sowie der Polizei) erfolgte sodann die Erarbeitung einer solchen Wahlwerbungssatzung. Unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Fachämter wurde dem Amt 30 das Regelwerk zur rechtlichen Überprüfung vorgelegt.

Die Erfahrungswerte der vergangenen Wahljahre sind inhaltlich in die erarbeitete Satzung eingeflossen. Ziel war es, die Wahlwerbung in einem geordneten, durchsetzbaren und vor allem minimierten Maß zu regeln. Die Abwehr von Gefahren, welche durch Wahlwerbung für die öffentliche Sicherheit entstehen könnten, genießt hierbei oberste Priorität. Gleichermaßen wurde berücksichtigt, dass Regelungen zur Wahlwerbung direkte Auswirkungen auf den Wahlkampf haben.

Zum besseren Verständnis der Wahlwerbungssatzung wird beabsichtigt, Merkblätter zu erstellen und den Parteivertretern bereits bei Antragstellung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse auszuhändigen. Diese sind nicht Bestandteil der Wahlwerbungssatzung und können somit stetig fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Ergänzung nach der Vorberatung im Fachausschuss der Ämter 31 & 37 am 07.09.2023

Im Rahmen der Sitzung des Fachausschusses der Ämter 31 und 37 am 07.09.2023 wurde die der BV/0411/2023/1 beiliegende Wahlwerbungssatzung vorberaten. Im Rahmen der Beratung im Ausschuss wurden Änderungswünsche hinsichtlich folgender Aspekte formuliert: Streichung der Regelungen in § 4 Abs. 1 Ziffer b) und c) der Satzung, Ergänzung des § 7 Abs. 4 der Satzung. Des Weiteren wurden seitens der CDU-Fraktion im Nachgang der Ausschusssitzung per E-Mail Änderungswünsche hinsichtlich der Konkretisierung des § 3 Abs. 1 der Satzung mitgeteilt.

Die Wahlwerbungssatzung wurde unter Berücksichtigung der genannten Änderungswünsche und unter Beteiligung der relevanten Fachämter überarbeitet. Darüber hinaus wurden verwaltungsseitig redaktionelle Änderungen vorgenommen. Alle vorgenommenen Änderungen sind rot markiert.

Die Änderungswünsche konnten entsprechend berücksichtigt und umgesetzt werden. Lediglich den gewünschten Konkretisierungen betreffend § 3 Abs. 1 der Satzung kann nach Rücksprache mit den zuständigen Fachämtern (Umweltamt und Klimaschutzbeauftragte) nicht umgesetzt werden. Hier bedarf es der Eigenverantwortung sowie Selbstverpflichtung der jeweiligen Parteien. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Hohlkammerplakate nach wie vor zugelassen sind.

Im Rahmen der Überarbeitung wurden verwaltungsseitig des Weiteren folgende Änderungen vorgenommen:

- § 4 Abs. 1 Ziffer g) der Satzung wird gestrichen
Begründung: Die Laternenmaste in der Gymnasialstraße können faktisch ohnehin nicht plakatiert werden, da sie zum einen die geforderte Mindesthöhe der Plakate von 2,50 m Unterkante nicht gewährleisten können und zum anderen an diesen überwiegend Verkehrs- oder Hinweisbeschilderungen (z.B. Straßennamenschilder, VZ 473) angebracht sind. Da diese Örtlichkeit sowieso bisher immer ausgenommen war, ändert sich nichts an der bisherigen Situation. Der Willi-Hörter-Platz und der Jesuitenplatz sind durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Fußgängerzonen. Da Fußgängerzonen bereits in § 4 Abs. 1 Ziffer a) ausgenommen sind, würde es sich hier um eine Doppelbenennung handeln. Die Ludwig-Erhard-Straße fällt verwaltungsseitig weg.
- § 4 Abs. 2 der Satzung wird abgeändert
Begründung: Nach Rücksprache mit dem stv. Landeswahlleiter Herrn Dr. Danzer wird die Benennung der Briefwahlräume herausgenommen, da dort der Wähler nicht vor Ort wählt, sondern lediglich seine Briefwahlunterlagen ausgewertet werden und damit keine Beeinflussung des Wählerwillens zum Tragen kommt. Die übrigen Änderungen werden an den Wortlaut von § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und den entsprechenden Regelungen in anderen Wahlgesetzen angepasst. Die „Bannmeile“ von 15 m kann nur grundsätzlich gelten. In Einzelfällen kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten davon abgewichen werden, wenn die Zuwegung zum Wahlraum entsprechende Besonderheiten aufweist.

Anlage/n:

Anlage 1: Wahlwerbungssatzung (angepasste Version)

Anlage 2: Standorte Großwerbetafeln

Anlage 3: Wahlwerbung an Brücken

Anlage 4: Laternen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie:

- AT/0148/2020 – Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung – am 16.09.2020 geändert beschlossen
- ST/0128/2020 – Stellungnahme zum Antrag
- BR/0054/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0135/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0059/2023 – Bericht zum Antrag
- Vorberatung der BV/0411/2023/1 im Fachausschuss der Ämter 31 & 37 am 07.09.2023;
Ergebnis: Änderungswünsche